

RECHTSANWALTSKANZLEI AHRENS - Uelzener Straße 28 - 21335 Lüneburg

Oberverwaltungsgericht Lüneburg

Lüneburg, 07. Oktober 2021

**Mein Zeichen: 040/2021\_kah**

**13 KN 420/21**

Wird zur richterlichen Verfügung und dem Schriftsatz der Gegenseite erwidert:

**1. Glaubhaftmachung des Schuljahrs der Klasse 3**

(... anonymisiert)

**Anlage A 1**

**2. Bedrohlicher Virus und Überlastung des Gesundheitssystems**

Die Ausführungen des Antragsgegners zur Bedrohlichkeit des Sars-COV-2 und der sogenannten „Delta-Variante“ ist irreführend und entbehrt einer Tatsachengrundlage.

Nachweislich der am 30. April 2021 veröffentlichten Studie der RWI-Leibniz-Institut für Wirtschaft „Analysen zum Leistungsgeschehen der Krankenhäuser und zur Ausgleichspauschale in der Corona-Krise“,

in Auszügen beigefügt als

**Anlage A2**

die vom Bundesgesundheitsministerium in Auftrag gegeben wurde, war die Belegung der Intensivbetten während des gesamten Corona-Jahres 2020 in Bezug auf alle vorhandenen Intensivbetten minimal.

Nach der Analyse ergibt sich eine durchschnittliche Belegungsquote von 3,4% bzw. 3,6% durch COVID-19 (Seite 13)

Gemessen an der vorhandenen Bettenkapazität ergibt sich eine durchschnittliche Belegungsquote von 1,3% durch COVID-19. Die höchsten tagesbezogenen Belegungsquoten gab es in der zweiten Dezemberhälfte mit knapp 5% aller Betten (Seite12). Wie auch das

Schaubild (Seite 14) zeigt war die Intensivbelegung während der gesamten Corona-Zeit äußerst gering.

Die Daten sind mittlerweile öffentlich auf der Seite des Bundesgesundheitsministerium abrufbar:

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Analyse\\_Leistungen\\_Ausgleichszahlungen\\_2020\\_Corona-Krise.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Analyse_Leistungen_Ausgleichszahlungen_2020_Corona-Krise.pdf)

Der Vortrag des Antragsgegners, dass die Auslastung des Gesundheitssystems ständig und die Grundrechtseingriffe gerade auch auf dieser Grundlage im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ständig überprüft wurden und werden ist in keinsten Weise glaubhaft.

### **3. Pandemie nach der Weltgesundheitsorganisation**

Mittlerweile ist Deutschland einer der wenigen Länder, die weiterhin Grundrechtseingriffe aufgrund der angeblich vorliegenden epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf Grundlage von positiven Testergebnissen vornimmt. Bereits im Januar hatte die WHO im Information Notice for Users 2020/0, Nucleic acid testing (NAT) technologies that use polymerase chain reaction (PCR) for detection of SARS-CoV-2“ (<https://www.who.int/news/item/20-01-2021-who-information-notice-for-ivd-users-2020-05>) zur Tauglichkeit des PCR-Tests festgestellt:

„Wo das Testresultat nicht mit dem klinischen Befund eines Untersuchten übereinstimmt, da hat eine neue Probe genommen und eine weitere Untersuchung vorgenommen zu werden. Mehr noch: Der Ct-Wert eines Testergebnisses verhalte sich umgekehrt proportional zu der erkannten Viruslast bei einer untersuchten Person. Je mehr Replikationszyklen bei einem PCR-Test gefahren werden müssen, um eine (vermeintliche) Kontamination des Untersuchten mit dem Virus (oder Bruchstücken seiner Erbinformation) zu erkennen, desto geringer ist die Belastung des Untersuchten mit dem Virus bzw. dessen genetischem Material.“

Dies entspricht dem Vortrag der Antragsteller, dass ein PCR-Test zur Diagnostik einer Infektiosität nicht geeignet ist und hierfür auch nicht hergestellt wurde.

### **4. PCR-Test als Grundlage von Grundrechtseingriffen**

Wie in der Antragschrift vorgetragen ist der verwendete PCR- und Antigen- Schnelltest derzeit ebenfalls nicht in der Lage den Sars-COV-2 und der sogenannten „Delta-Variante“ zu ermitteln, da beide Virusvarianten in ihrer Genfrequenz noch nicht isoliert wurden.

Dies hat auch jüngst etwa der Ireland’s Health Service (vergleichbar mit dem deutschen RKI) bestätigt. Auch ergibt sich diese Information - wie in der Antragschrift vorgetragen – aus den Zulassungsunterlagen des PCR-Tests. Da die Informationen zum Isolat widersprüchlich sind, der Antragsgegner aber auf dieser Grundlage die Inzidenzwerte und Fallzahlen ermittelt,

möge er kurzfristig einen Nachweis vorlegen, dass beide Virusvarianten isoliert wurden und somit als Genfrequenz dem PCR-Test und den Antigen-Schnelltest zugrunde liegen.

**5. Verstoß gegen den Parlamentsvorbehalt und Bestimmtheitsgrundsatz, Artikel 20 Absatz 3**

Als wichtiger Grund i.S.d. § 47 Absatz 6 VwGO ist insbesondere ein Verstoß gegen den Parlamentsvorbehalt und dem Bestimmtheitsgrundsatz zu bemängeln. Hierzu erlauben wir uns auf den Vortrag aus der Antragsschrift zu verweisen.

Karolin Ahrens

**RECHTSANWÄLTIN**

Zur Ansicht